

Erhebung in Brütereien



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig
Erschienen im: Januar 2011

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: VII A, Telefon: +49 (0) 0228/ 99 643-8660, Fax: +49 (0) 0228/ 99 643-8982 oder unter:
www.destatis.de/kontakt

Kurzfassung

<u>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</u>	<u>Seite 3</u>
<ul style="list-style-type: none">• Erhebung in Brütereien• <i>Erhebungseinheiten</i>: Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes.• <i>Berichtszeitraum</i>: Kalendermonat bzw. Jahr	
<u>2 Zweck und Ziele der Statistik</u>	<u>Seite 4</u>
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte</i>: Bruteinlage und Kükenerzeugung; einmal jährlich wird zudem im Dezember das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes erhoben.• <i>Zweck der Statistik</i>: Erfassung von Informationen über die vorhandenen Kapazitäten der Brütereien, deren Auslastung und Umfang der Produktion von Hausgeflügel. Sie dienen der Beurteilung der Entwicklung des Schlachtgeflügelaufkommens, der Legehennenbestände und der Produktionsvorausschätzung.• <i>Hauptnutzer</i>: Europäische Kommission, Eurostat, Bundes- und Landesministerien, Marktforschungsinstitute, Verbände.	
<u>3 Erhebungsmethodik</u>	<u>Seite 4</u>
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht.• <i>Erhebungsverfahren</i>: Allgemeine primärstatistische Erhebung.• <i>Berichtsweg</i>: Online oder postalisch bzw. per Fax.• <i>Erhebungsinstrumente</i>: Onlinefragebogen (IDEV), Papierfragebogen, Papierfragebogen im Anhang des Dokuments.	
<u>4 Genauigkeit</u>	<u>Seite 5</u>
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler</i>: Aufgrund des Erhebungsverfahrens: keine• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle statistischer Einheiten und Fehler bei der Beantwortung der Fragen.• <i>Gesamtbewertung</i>: Insgesamt wird die Qualität der Erhebung als gut bezeichnet.	
<u>5 Aktualität und Pünktlichkeit</u>	<u>Seite 6</u>
<ul style="list-style-type: none">• <i>Ende des Berichtszeitraums</i>: Kalendermonat• <i>Veröffentlichung der Ergebnisse</i>: Vier Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.	
<u>6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit</u>	<u>Seite 6</u>
<ul style="list-style-type: none">• <i>Zeitlich</i>: Ohne Einschränkungen möglich.• <i>Räumlich</i>: Europäische Mitgliedsstaaten, Bundesländer.	
<u>7 Bezüge zu anderen Erhebungen</u>	<u>Seite 6</u>
<ul style="list-style-type: none">• <i>Amtliche Statistik</i>: Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, Erhebung in Geflügelschlachtereien, Außenhandelsstatistik	
<u>8 Weitere Informationsquellen</u>	<u>Seite 7</u>
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter</i>: http://www.destatis.de/publikationsservice (Publikationsservice: Bereich 41 „Land und Forstwirtschaft, Fischerei“)	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Erhebung in Brütereien, EVAS-Nummer 41321

1.2 Berichtszeitraum

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale sind unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. Berichtszeiträume festgelegt:
- Die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, werden zum 1. des Monats erhoben.
- Das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraums wird einmal jährlich im Dezember erfragt.

1.3 Erhebungstermin

Die Erhebung findet zu Beginn des auf den Berichtsmonat folgenden Monats statt.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Erhebung erfolgt seit 1964 monatlich.

1.5 Regionale Gliederung

Die Ergebnisse der Erhebung werden vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet und nach Bundesländern veröffentlicht, soweit dies mit dem Geheimhaltungsvorschriften vereinbar ist.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Der Erhebungsbereich umfasst alle Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in mehreren Bundesländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind alle Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28. Juni 2008, S. 5).

Richtlinie (EG) Nr. 158/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern.

1.8.2 Bundesrecht

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlagen aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzeldaten werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Zum monatlichen Erhebungsprogramm gehören die Erfassung der Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern der Lege- und Mastrassen, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern, sowie die Zahl der geschlüpften Küken. Einmal im Jahr (am 1. Dezember) wird zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraums erfragt.

2.2 Zweck der Statistik

Die Ergebnisse der Erhebung vermitteln Informationen zu den vorhandenen Kapazitäten, deren Auslastung und zum Umfang der Produktion von Hausgeflügel. Sie dienen der Beurteilung der Entwicklung des Schlachtgeflügelaufkommens und der Legehennenbestände. Sie bilden damit eine wichtige Grundlage für die Produktionsvorausschätzungen.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftersuchende zu den Nutzern dieser Statistik.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Seitens Ministerien gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Erhebung in Brütereien ist eine zentrale Bundesstatistik, deren Organisation und Datengewinnung Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist. Sie erfolgt im Rahmen einer Online-Erhebung und schriftlicher Befragung (Fragebogen) der Betriebe und Unternehmen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe und Unternehmen.

3.2 Stichprobenverfahren

Es handelt sich um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze. Befragt werden alle Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraums. Aus diesem Grund kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine stichprobenbedingte Fehler auftreten.

3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit

Entfällt.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Jedes Unternehmen bzw. jeder Betrieb erhält die Möglichkeit seine monatliche Meldung Online abzugeben. Darüber hinaus können Papierfragebögen ausgefüllt werden und auf postalischem Weg bzw. per Fax an das Statistische Bundesamt zurückgeschickt werden. Der Papierfragebogen ist als IDEV-Fragebogen im Onlineverfahren abgebildet. Das Statistische Bundesamt erstellt Länderergebnisse und ermittelt daraus das Bundesergebnis.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Belastung der Auskunftgebenden wird durch den relativ geringen Umfang des Frageprogramms begrenzt.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Ein Muster des Fragebogens für die monatliche Erhebung und dem zusätzlichen Erhebungsmerkmal für den Monat Dezember befindet sich im Anhang des Dokuments. Die dazugehörigen Erläuterungen sind Bestandteil des Fragebogens.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung in Brütereien ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Erhebung aufgrund des Aufbaus als Totalerhebung mit Abschneidegrenze als sehr genau einzustufen. Die geringfügigen Antwortausfälle entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Qualität der Ergebnisse hängt entscheidend von der Kenntnis über alle Unternehmen bzw. Betrieb als Grundgesamtheit ab.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Siehe Punkt 3.2

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Fehler bei der Ermittlung der Grundgesamtheit können durch die richtige Abgrenzung der Erfassungsgrundlage für diese Erhebung verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Unternehmen und Betriebe. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden die zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Geflügel und Bruteiern von Geflügel zugelassenen Betriebe -gemäß der Richtlinie 2009/158/EG vom 30. November 2009- herangezogen. Die Zulassung erfolgt durch die nach Landesrecht der Bundesländer zuständigen Behörden und wird durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Fragebogen, bzw. Onlinemeldungen die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten in der Erhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Fehlende Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden durch Rückfragen des Statistischen Bundesamtes befüllt und somit möglichst gering gehalten.

4.3.4 Imputationsmethoden

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftspflichtigen. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen werden versehentliche und fehlende Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert bzw. nachgetragen.

4.4 Laufende Revisionen

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Der Umfang des Revisionsbedarfs richtet sich nach dem vorhandenen Korrekturbedarf, soweit dies durch Korrekturmeldungen der Berichtspflichtigen erforderlich geworden ist.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der Ergebnisse durch zum Beispiel neuer/korrigierter Daten oder neuer Methoden dieser Statistik.

Dabei wird zwischen laufenden Revisionen und umfassende „große“ Revisionen unterschieden. Letztere beinhalten die grundlegende Überarbeitung der gesamten Statistik. Eine solche umfassende Revision hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Laufende Revisionen beziehen sich auf kleinere Korrekturen der einzelnen Monate bzw. Jahre. Sie finden im Rahmen der laufenden Aufbereitung statt und sind grundsätzlich bei jedem Veröffentlichungstermin möglich. Solche Revisionen werden durchgeführt damit der Datennutzer auf die bestmöglichen Ergebnisse zurückgreifen kann.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ergebnisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigen und deshalb besonders hervorzuheben sind. Ein solches Ergebnis liegt nicht vor.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Erfahrungsgemäß sind den Unternehmen und Betrieben die in der Erhebung erfragten Daten ohne Recherche bekannt. Daher können die Ergebnisse zeitnah ermittelt werden und stehen in der Regel vier Wochen nach Ende des Berichtsmonats zur Verfügung.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die endgültigen Bundesergebnisse der Erhebung stehen im März des Folgejahres zur Verfügung.

5.3 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist termingerecht, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten ggf. bekanntgegebenen Termin veröffentlicht werden.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Erhebung in Brütereien unterlag bezüglich der Erhebungseinheiten als auch der Erhebungsmerkmale über einen langen Zeitraum keinen Veränderungen, so dass eine zeitliche wie auch räumliche Vergleichbarkeit ohne Einschränkungen gegeben ist.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Entfällt.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Daten über die Ergebnisse der Brütereien fließen in die Berechnungen der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung des Bundes und der Länder ein. Außerdem sollen die Ergebnisse eine möglichst zuverlässige Vorausschätzung über die Geflügelproduktion und die zu erwartende Entwicklung der Geflügelbestände ermöglichen.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Es bestehen lediglich Abstimmungsmöglichkeiten mit der Erhebung in Geflügelschlachtereien, der Fleischuntersuchungsstatistik, der Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung und der Außenhandelsstatistik bezüglich der Geflügelproduktion.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der Statistik werden von dem Statistischen Bundesamt regelmäßig veröffentlicht. Aufgrund der Geheimhaltungsbestimmungen können allerdings nur ausgewählte Regionalergebnisse veröffentlicht werden. Das Bundesergebnis wird monatlich im Statistischen Wochenbericht (www.destatis.de/wochenberichte) im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und in Wirtschaft und Statistik dargestellt. Das Jahresergebnis wird in der Fachserie 3, Reihe 4.2.3 „Erzeugung von Geflügel“ und in Auszügen in Fachserie 3, Reihe 4 „Viehbestand und tierische Erzeugung“ veröffentlicht.

Diese Publikationen der neueren Jahrgänge stellt unser Publikationsservice (<http://www.destatis.de/publikationen>) als kostenfreie Downloads zur Verfügung.

8.2 Kontaktinformation

Bei Fragen und Anregungen zu dieser Statistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Telefon: 022899 643 - 8660

Telefax: 022899 643 - 8982

Internet: www.destatis.de/agrar

Kontakt: www.destatis.de/kontakt

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Entfällt.

Geflügelstatistik 2011
Bruteiereinlage und Schlupfergebnis

BT Rücksendung bitte bis
XX. XXXX

Statistisches Bundesamt
G 104
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Statistisches Bundesamt – Zweigstelle Bonn – G 104 – 53029 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: 022899 643-Durchwahl
Frau Erthel -8628
Herr Röhrig -8691
Telefax: 022899 10643-8982
E-Mail: bruetereien@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 3 auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Ihre Daten können Sie auch online unter www-idev.destatis.de melden.

Die Zugangsinformationen hierfür erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail unter hans-gert.roehrig@destatis.de oder telefonisch unter 022899 643-8691.

Betriebsnummer

Berichtsmonat XXXXXXXXXXXX

1 Eingelegte Bruteier in Stück 1

Hühnerküken				Entenküken 2	Gänseküken	Truthühnerküken	Perlhühnerküken
Legerassen		Mastrassen					
zur Zucht und Vermehrung	zum Gebrauch	zur Zucht und Vermehrung	zum Gebrauch	zum Gebrauch			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Geschlüpfte Küken in Stück (ohne die nach dem Schlupf getöteten Tiere)

Verwendungszweck der geschlüpfte Küken	Hühnerküken		Entenküken 2	Gänseküken	Truthühnerküken	Perlhühnerküken
	Legerasse	Mastrassen				
Weibliche Zucht- und Vermehrungsküken	<input type="text"/>					
Gebrauchs <input type="checkbox"/> legeküken	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Männliche und weibliche Gebrauchsschlachtküken	<input type="text"/>					
Aussortierte Hahnenküken 3	<input type="text"/>					

3 Fassungsvermögen der Brutanlagen (Diese Frage ist nur im Dezember zu beantworten.)

Wie hoch ist das Fassungsvermögen Ihrer Brutanlage ausschließlich des Schlupfraumes? Eier in Stück

Bemerkungen (z. B. Zeiten, in denen die Brüterei ruht)

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
G 104
Postfach 170377
53029 Bonn

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

■ Bruteiereinlage

Anzugeben sind alle im Berichtsmonat eingelegten Bruteier, inklusive Bruteier für den Eigenbedarf bzw. für die Lohnbrut, unabhängig davon, ob aus den im Berichtsmonat eingelegten Bruteiern Kükenschlupf erfolgt ist.

2 Enten

einschließlich Cairina

3 Aussortierte Hahnenküken

sind zur Mast vorgesehene Zucht- und Vermehrungsküken, bei Legerassen auch zur Mast vorgesehene Gebrauchsküken. Nach dem Schlupf getötete Küken sind nicht mitzuzählen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Erhebung wird allgemein monatlich in Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes durchgeführt.

Erhebungsmerkmale sind die eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Trut- und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken nach dem Verwendungszweck. Im Monat Dezember wird darüber hinaus das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes erhoben. Die Ergebnisse dieser Statistik sollen eine möglichst zuverlässige Vorausschätzung über die Geflügelproduktion und die zu erwartende Entwicklung der Geflügelbestände ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 953) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmung zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L168 vom 28. Juni 2008, S. 5).

Erhoben werden die Angaben nach §§48 bis 51 AgrStatG.

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG Inhaber/-innen oder Leiter/-innen von Brütereien. Die Antworten sind gemäß § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Statistischen Bundesamt gesetzten Frist für den Empfänger (Statistisches Bundesamt) porto und kostenfrei zu erteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift, Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die vom Statistischen Bundesamt in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe. In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe
- Rufnummern und Adressen für elektronische Post
- Betriebszeit und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen
- Art des Betriebes
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister